

N i e d e r s c h r i f t

über die 2. Sitzung des Stadtrates

vom 27. Februar 2019

ö4. Beratungsgegenstand: **Erlass einer Verordnung der Stadt Lindau (Bodensee) über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs- und Ausflugsorten im Jahr 2019**

AZ: **0281**

Berichterstatter: **Tanja Bohnert,
Leiterin des Bürger- und Rechtsamtes**

Sachverhalt:

Die Stadt Lindau (B) ist für den Erlass der Verordnung über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten nach § 10 des Ladenschlussgesetzes zuständig (max. 40 Sonn- und Feiertage / Jahr, inklusive max. 4 möglicher verkaufsoffener Sonntage).

Antrag des Kulturamts, Abt. Stadtmarketing:

Die Abteilung Stadtmarketing des Kulturamts hat den nachstehenden Verordnungszeitraum vorgeschlagen:

31. März bis 6. Oktober 2019 (ohne Karfreitag, 19.04.2019) und 24. November bis 15. Dezember 2019 (= 39 Sonn-/ Feiertage, inkl. 3 geplanter verkaufsoffener Sonn-/Feiertage während dieses Zeitraumes zuzüglich 1 verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Lindauer Jahrmarktes).

Vollzug der Verordnung:

Auch im vergangenen Jahr wurde durch das Ordnungsamt verstärkt über den Verordnungsinhalt aufgeklärt. Es wurden Kontrollgänge durchgeführt. Vereinzelt musste wegen fehlendem Bezug zur Verordnung oder zu geringem Umfang der privilegierten Waren eingegriffen werden.

Grundsätzlich sollte es weiterhin beim Erlass der Verordnung und der eingeschlagenen Vorgehensweise bleiben (sporadische Kontrollen, ggf. Abmahnung und Sanktionierung).

Im vorgeschlagenen Verordnungszeitraum darf das beschränkte Warensortiment des § 10 LadSchlG zur Befriedigung von Versorgungsbedürfnissen im Rahmen des Fremdenverkehrs (Ausflugs- und Erholungsort) verkauft werden.

Erlass der Verordnung:

Das Bürger- und Rechtsamt stimmt dem Erlass der Verordnung im nachstehenden Verordnungszeitraum zu:

31. März bis 6. Oktober 2019 und 24. November bis 15. Dezember 2019

Die max. zulässige Zahl von 40 Sonn- und Feiertagen wird dabei nicht überschritten.

Stadträtin **R u n d e l** merkt an, dass der Karfreitag besonders kontrolliert werden soll.

Stadtrat **S t r a u ß** weitet dies aus und ist der Meinung, dass immer kontrolliert werden muss, ob Geschäfte geöffnet haben dürfen.

B e s c h l u s s:

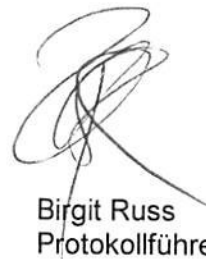
./ Der Stadtrat beschließt mit 21 : 7 S t i m m e n die als Anlage beigefügte „Rechtsverordnung der Stadt Lindau (Bodensee) über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs- und Ausflugsorten“ im Jahr 2019.

- II. An die Fraktionen
- III. An das Amt 30 z.K.u.w.V.
- IV. Zum Akt

Lindau, 18. März 2019



Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister

Birgit Russ
Protokollführerin

Anlage 1:

Die Große Kreisstadt Lindau (Bodensee) erlässt auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 2. Juni 2003 (BGBl I. S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474) in Verbindung mit § 2 Ladenschlussverordnung vom 21. Mai 2003 (GVBl S. 340), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2011 (GVBl S. 442) folgende

R e c h t s v e r o r d n u n g **der Stadt Lindau (Bodensee) über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs- und Ausflugsorten:**

§ 1

In der Stadt Lindau (Bodensee) dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für die Stadt Lindau (Bodensee) kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss im Jahr 2019 vom

31. März bis 6. Oktober 2019 (ohne Karfreitag, 19.04.2019) und 24. November bis 15. Dezember 2019

an allen Sonn- und Feiertagen von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr verkauft werden.

§ 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 3

Inhaber von Verkaufsstellen können bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 b, Abs. 2 LadSchlG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro belegt werden.

§ 4

Die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und werden durch den Erlass dieser Rechtsverordnung nicht berührt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 15. Dezember 2019 außer Kraft.

Stadt Lindau (Bodensee), den
gez. Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister